



Freiwillige Feuerwehr  
Hohenstein - Hennethal



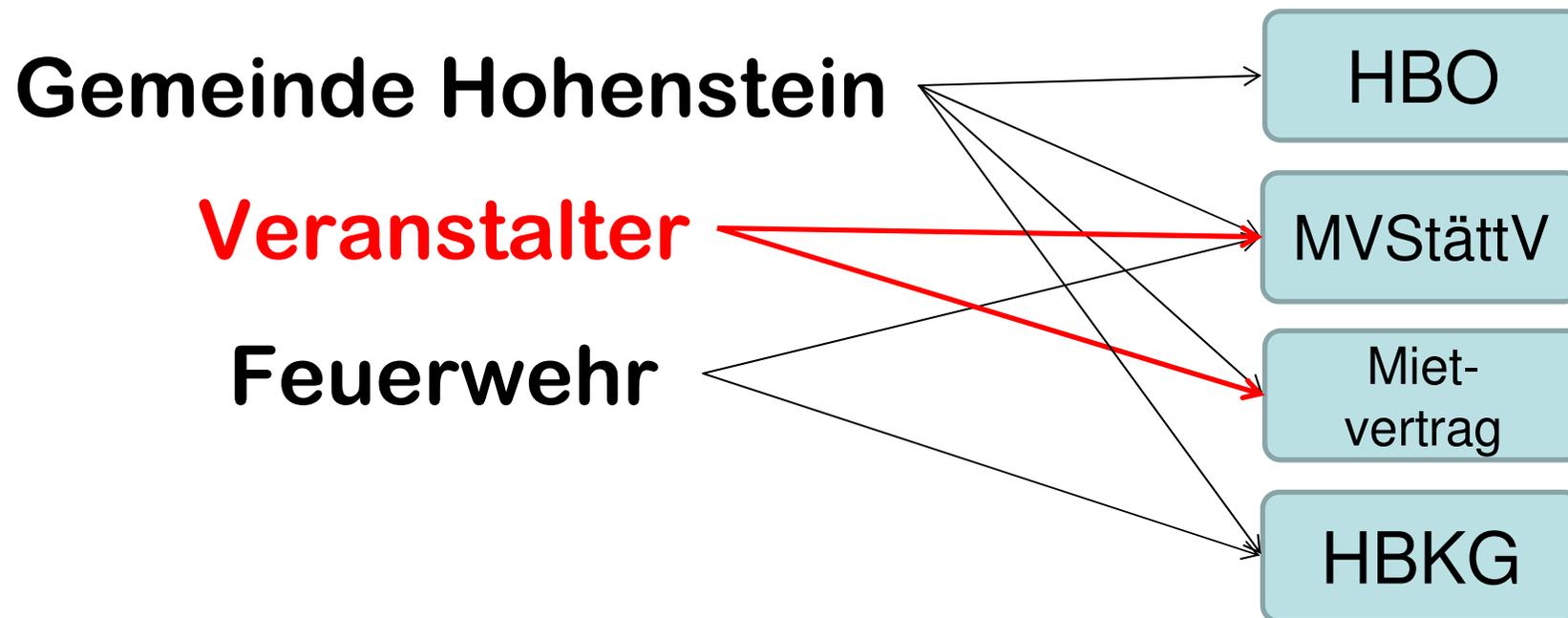
# Brandschutz bei Veranstaltungen



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



## Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen in Hennethal





# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



## MVStättV

Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten  
(Muster-Versammlungsstättenverordnung )

## Definition Versammlungsstätte

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

- 1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;**
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;
3. Sportstadien, die mehr als 5 000 Besucher fassen.



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



## Versammlungsstätten in Hennethal laut Verordnung

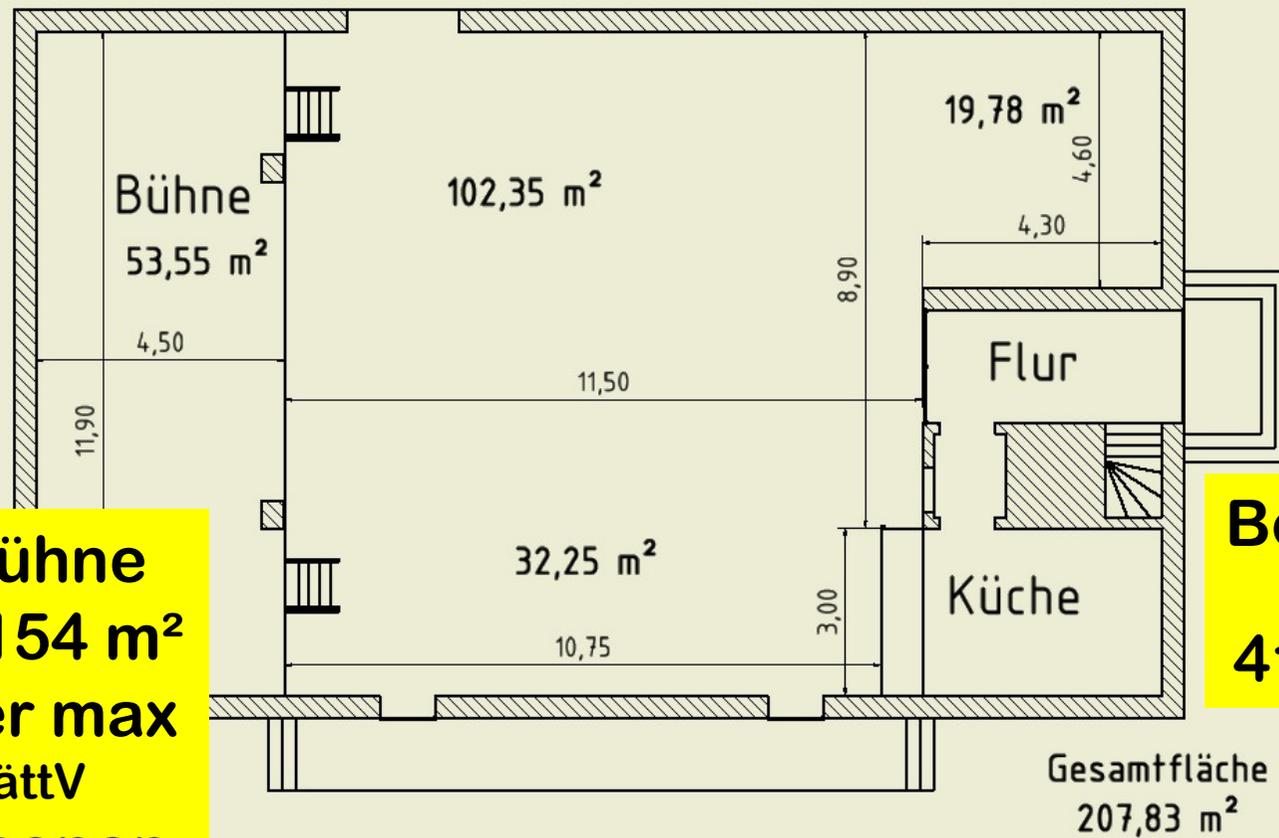
87 m <sup>2</sup>	Dorfgemeinschaftshaus	
650 m <sup>2</sup>	Grillplatz	
208 m <sup>2</sup>	Turnhalle	

§1 Abs. 2 Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes,
  2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: zwei Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes,
  3. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
  4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes.
- Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen.



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



**Ohne Bühne  
Fläche=154 m<sup>2</sup>  
Besucher max  
It MVStättV  
308 Personen**

**Besucher max  
It MVStättV  
415 Personen**



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



## MVStättV

Gemeinde

§ 2  
**Begriffe**  
§ 3  
**Bauteile**  
§ 4  
**Dächer**  
§ 5  
**Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge**

Veran-  
stalter

§ 6

### Führung der Rettungswege

**1 Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppe sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.**

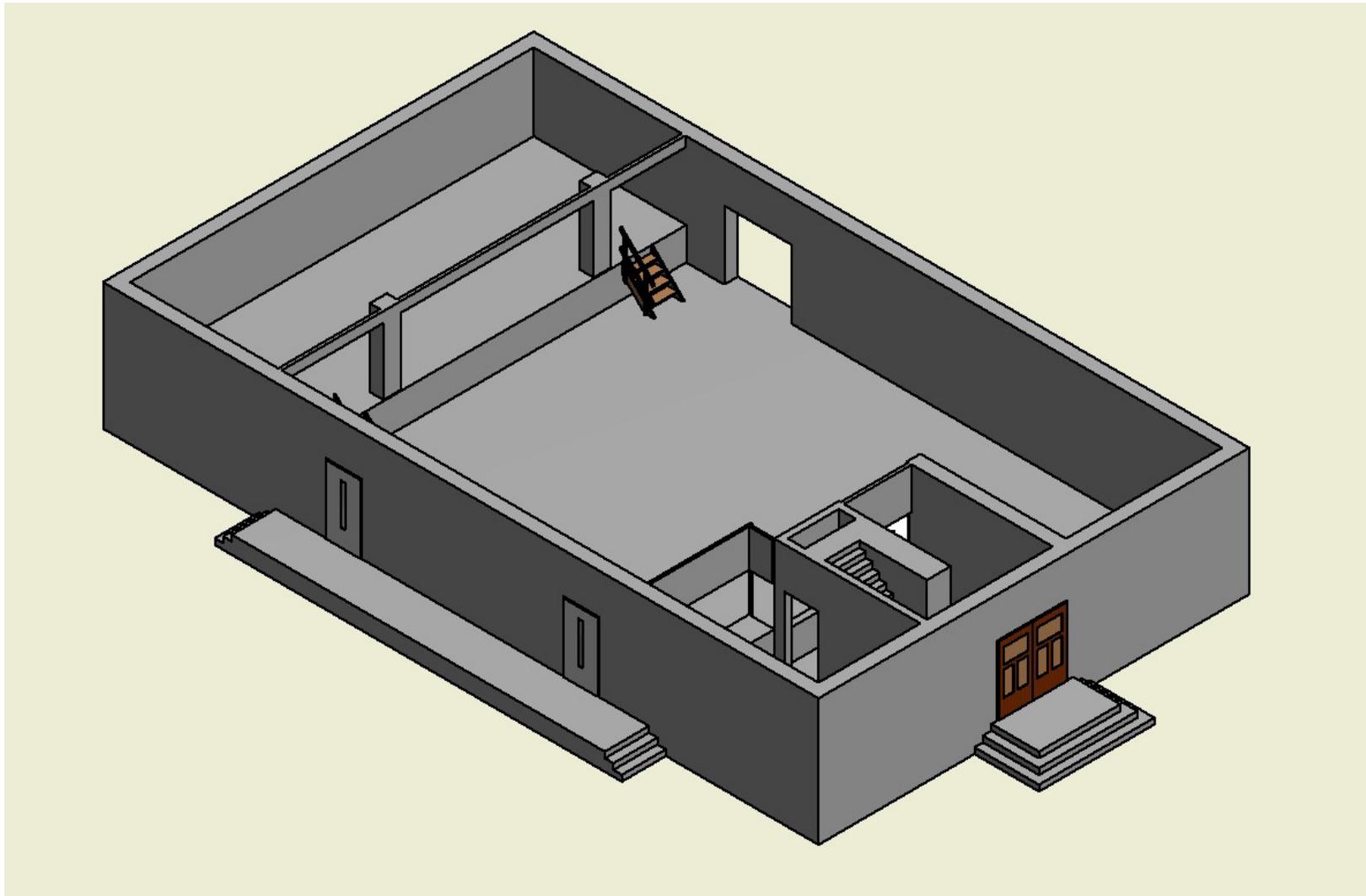
**2 Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppe auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.**

3 Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.

4 Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.

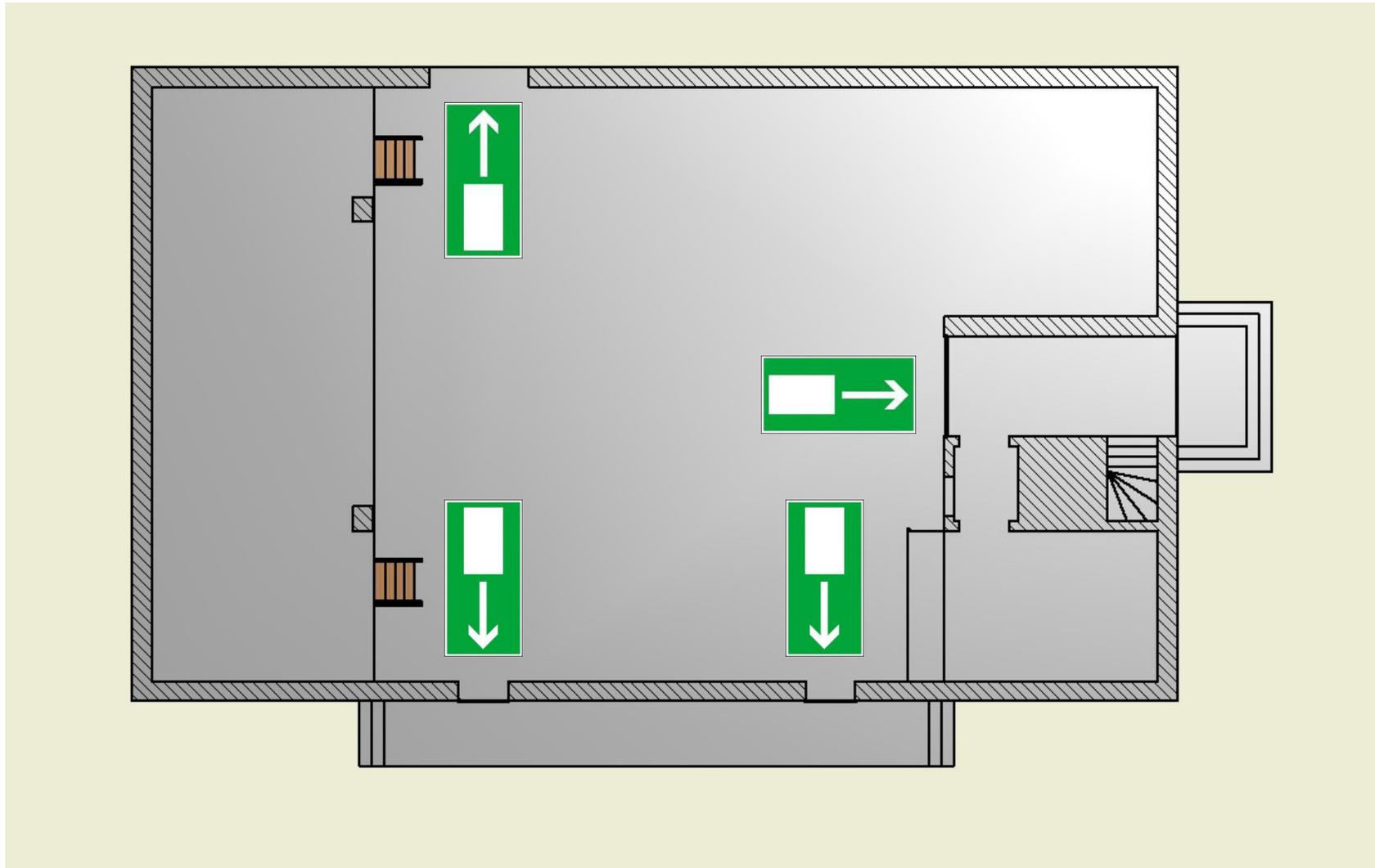


# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal





# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal





# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal

## MVStättV



§ 7 Bemessung der Rettungswege  
§ 8 Treppen  
§ 9 Türen und Tore

### § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

**1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.** Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.

2 Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.

**3 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.**

**4 Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.**

5 Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.

**6 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.**

**7 In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.**

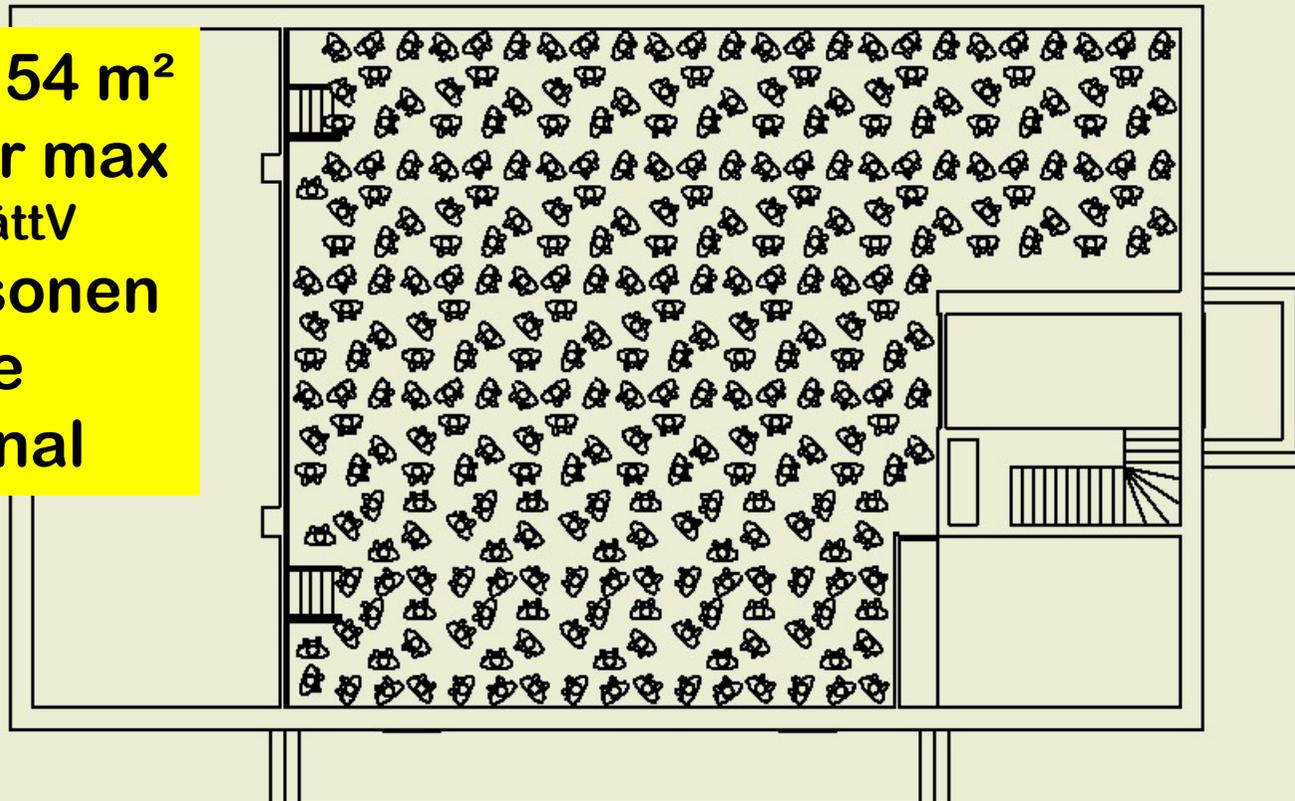
8 Stufen in Gängen müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen und in Sportstadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



**Fläche=154 m<sup>2</sup>**  
**Besucher max**  
**lt MVStättV**  
**308 Personen**  
**ohne**  
**Personal**

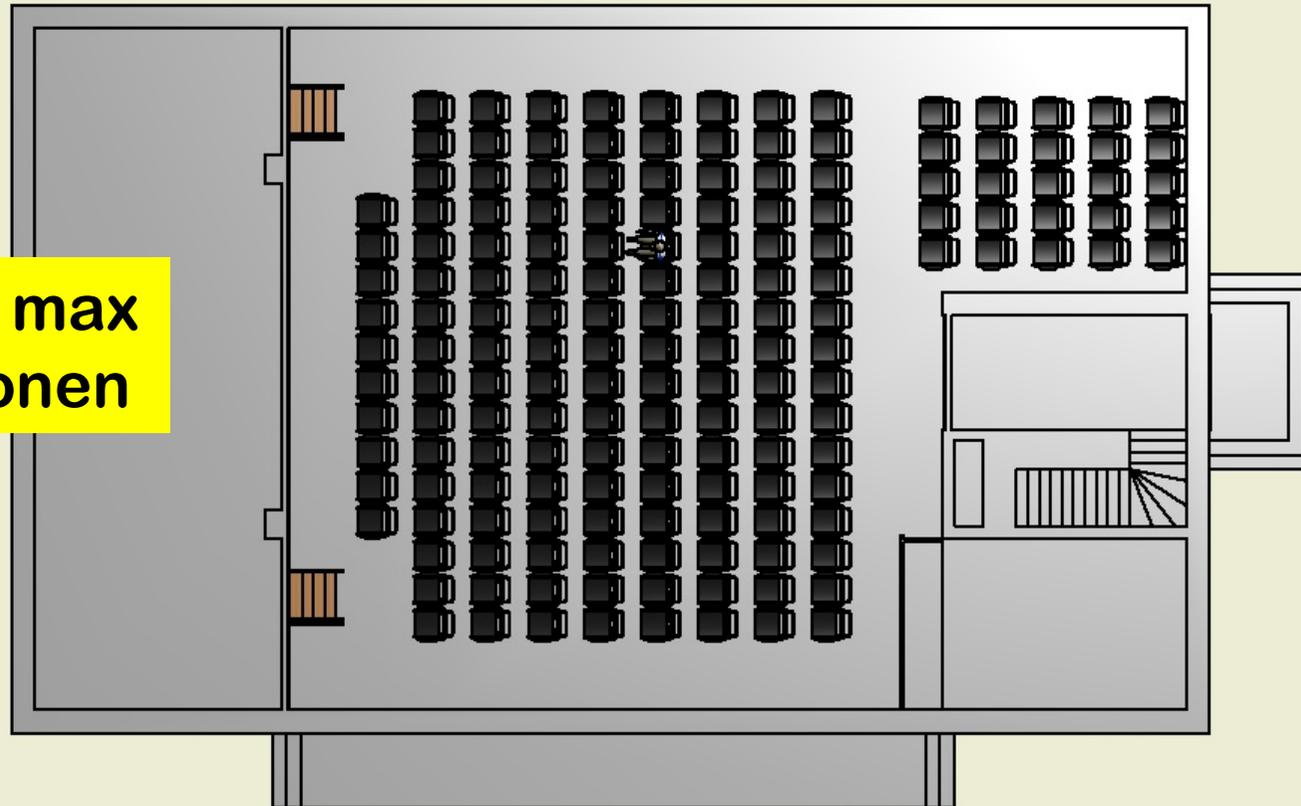




# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



**Besucher max  
163 Personen**



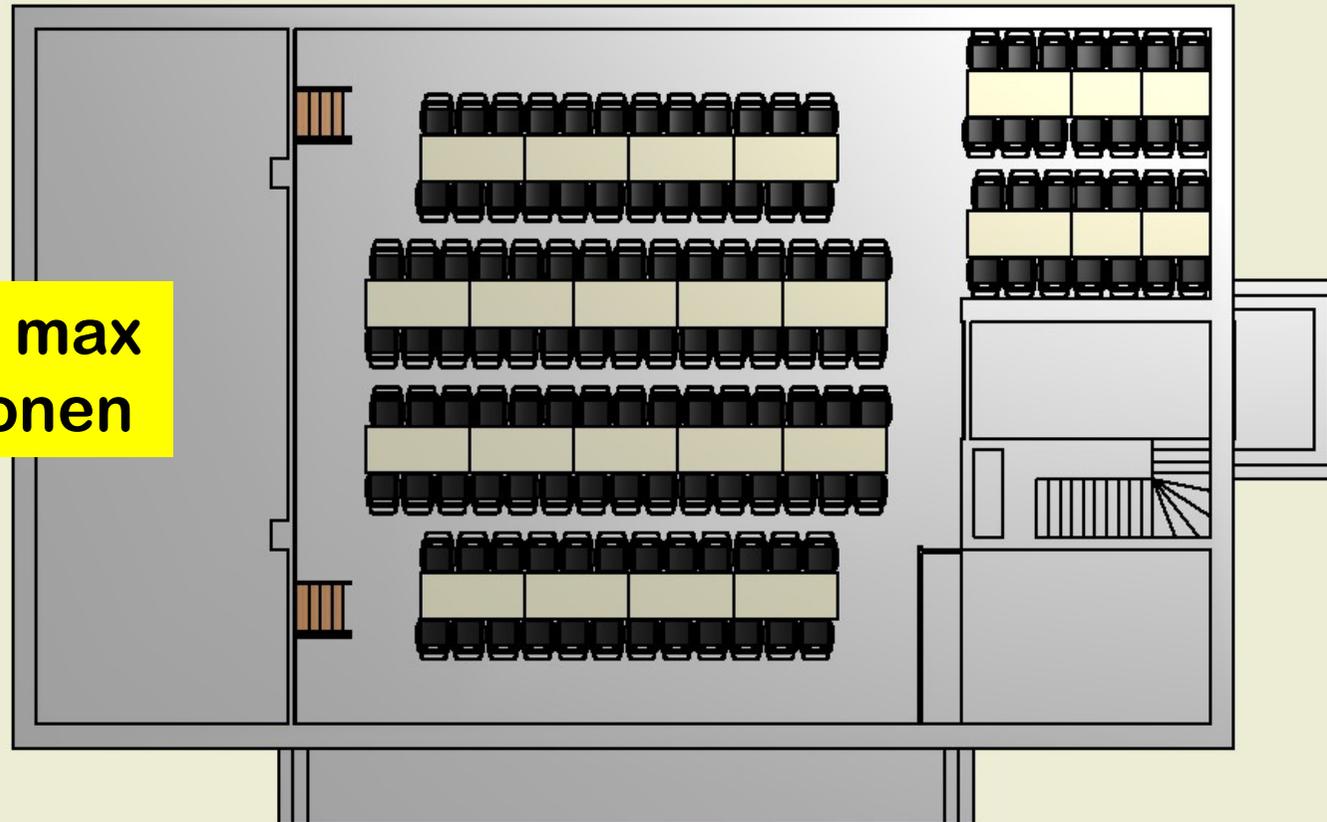
**Konzertbestuhlung**



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



**Besucher max  
148 Personen**



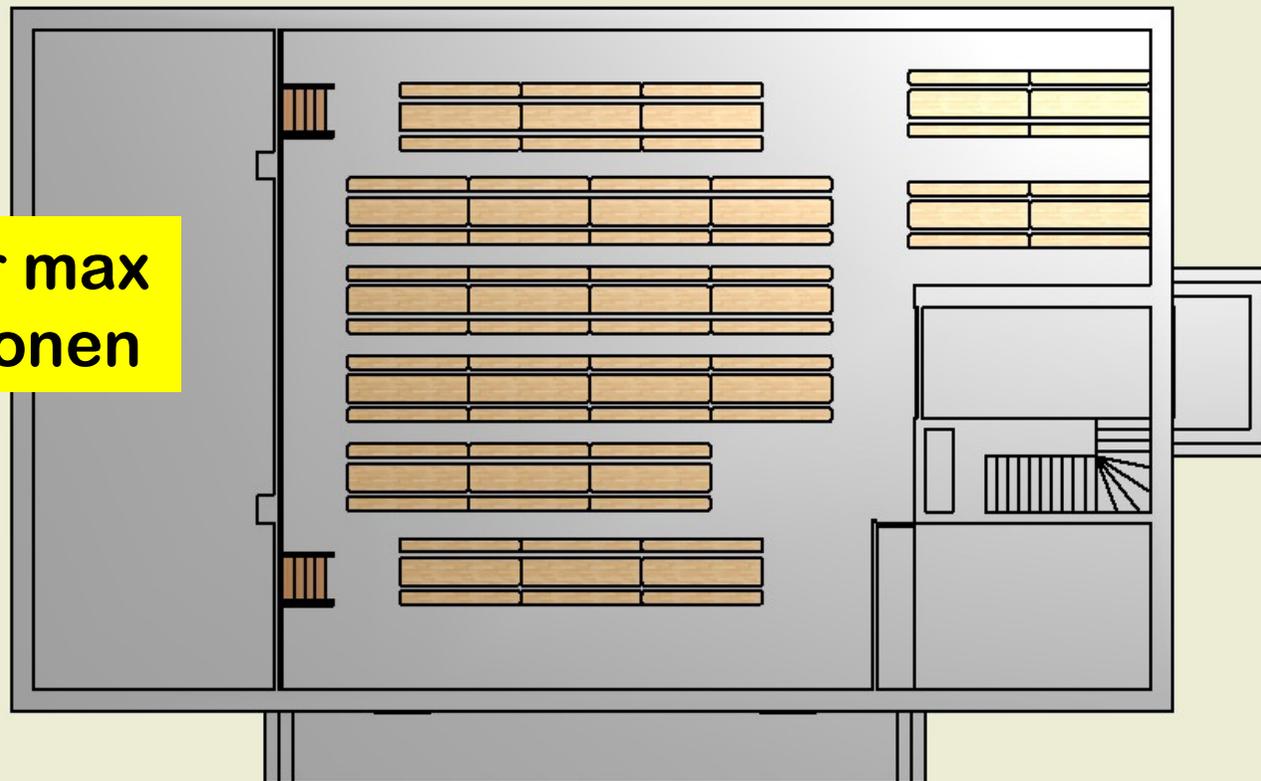
**Tischbestuhlung**



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



**Besucher max  
200 Personen**



**Festzeltbestuhlung**



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal MVStättV



## § 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

**1 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind.**

**Satz 1 ist nicht anzuwenden:**

- 1. für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen,**
2. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder
3. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.

**2 Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehrungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.**

3 Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehrung genügen 0,80 m; bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.

**4 Abschränkungen in den für Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.**

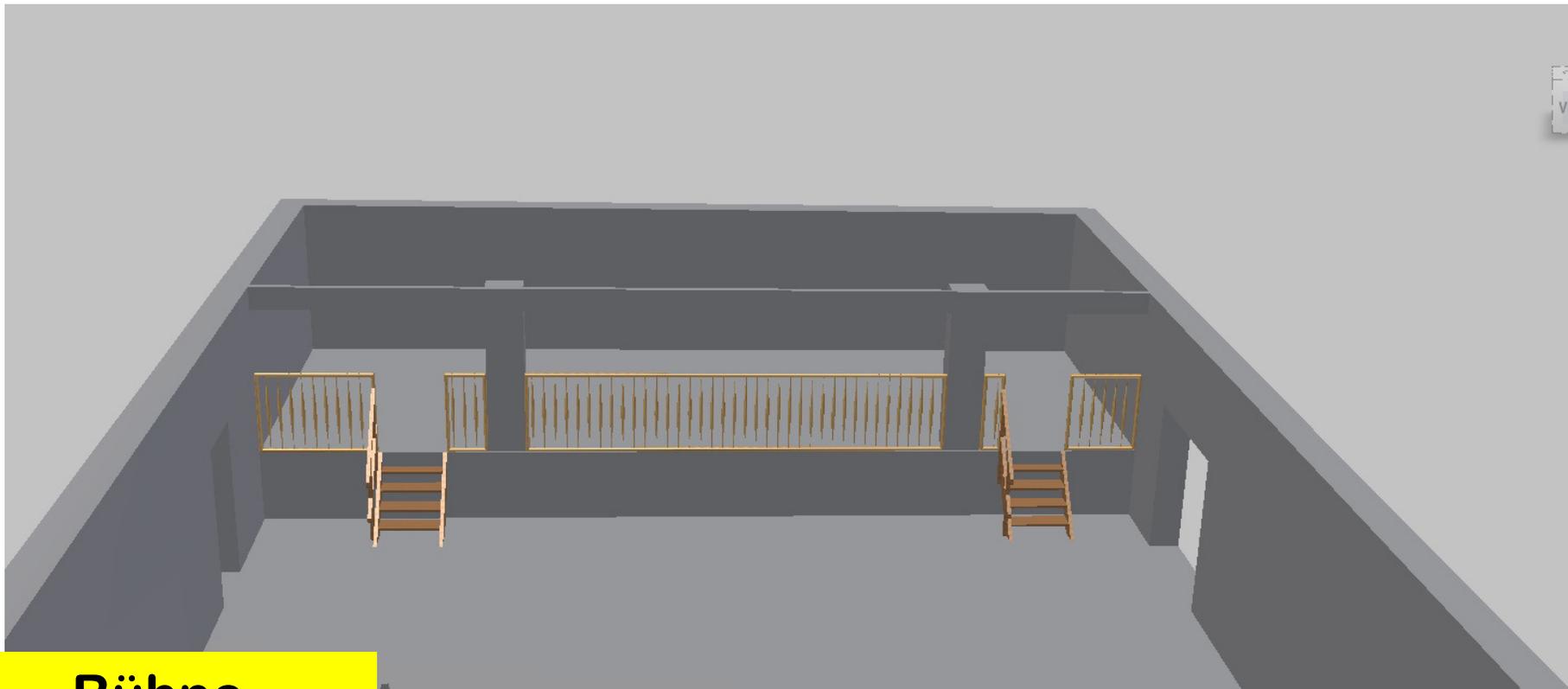
5 Die Fußböden und Stufen von Tribünen, Podien, Bühnen oder Szenenflächen dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können.

6 Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb des Spielfeldes, der Manege oder der Bahn nicht gefährdet werden. Für Darbietungen und für den Betrieb technischer Einrichtungen im Luftraum über den Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.

7 Werden Besucherplätze im Innenbereich von Fahrbahnen angeordnet, so muss der Innenbereich ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



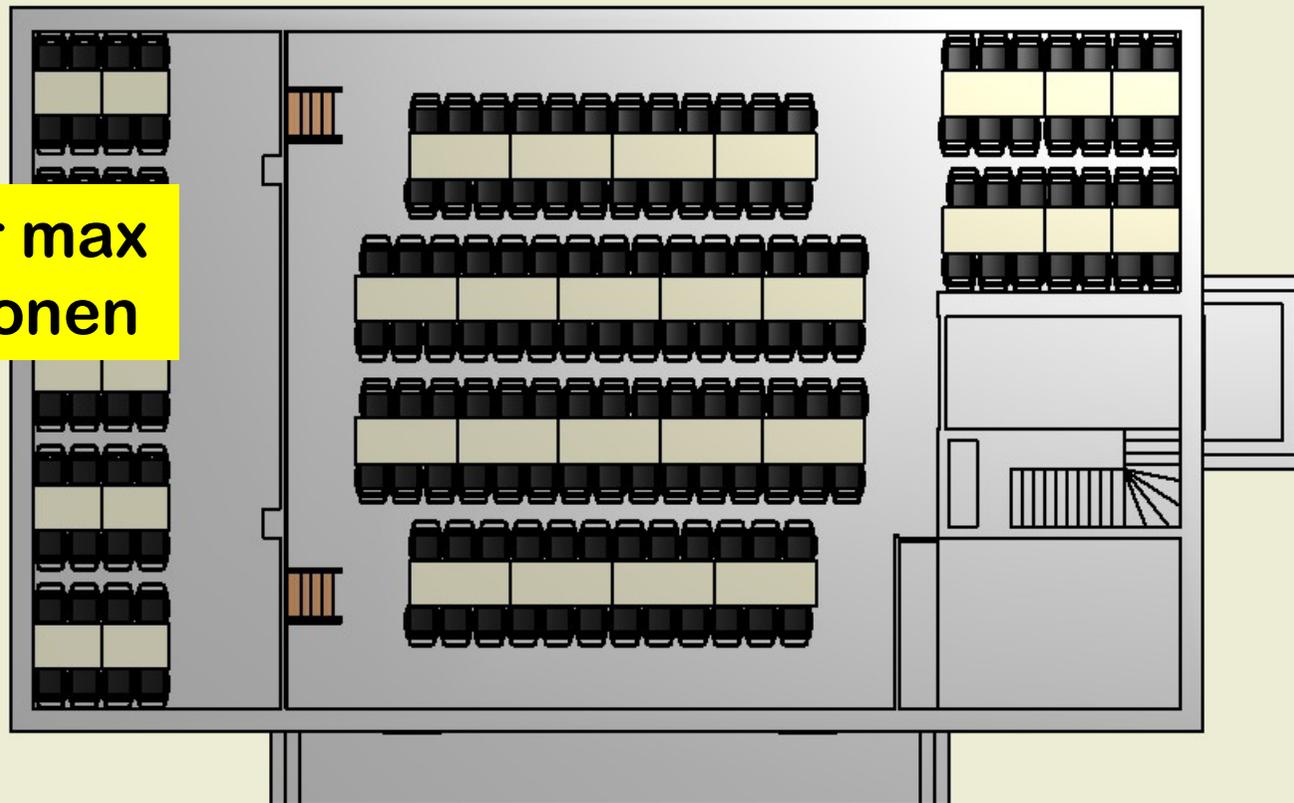
**Bühne  
mit  
Abschrankung**



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



**Besucher max  
188 Personen**



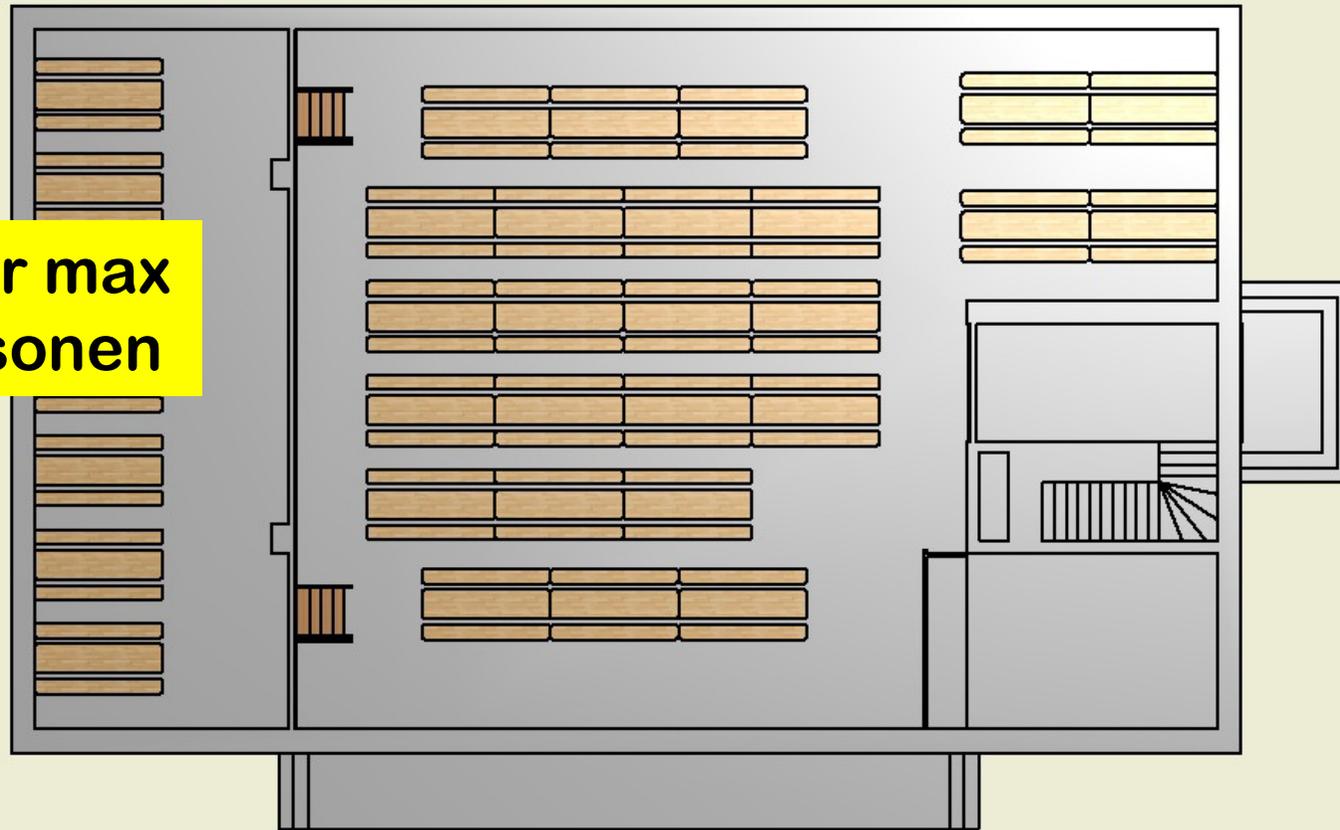
**Tischbestuhlung**



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



**Besucher max  
256 Personen**



**Festzeltbestuhlung**

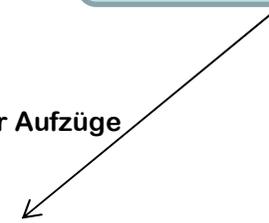


# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennenthal MVStättV



- § 12 Toilettenräume
- § 13 Stellplätze für Behinderte
- § 14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen
- § 15 Sicherheitsbeleuchtung
- § 16 Rauchableitung
- § 17 Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen
- § 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen
- § 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen
- § 20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
- § 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume
- Abschnitt 1**
- Großbühnen**
- § 22 Bühnenhaus
- § 23 Schutzvorhang
- § 24 Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen
- § 25 Platz für die Brandsicherheitswache
- Abschnitt 2**
- Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen**
- § 26 Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst
- § 27 Abschränkung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen
- § 28 Wellenbrecher
- § 29 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen
- § 30 Einfriedungen und Eingänge

Gemeinde





# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal

## MVStättV



Veran-  
stalter

### Teil 4 Betriebsvorschriften

#### § 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

**1 Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.**

**2 Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.**

**3 Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.**

#### § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

**1 Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.**

**2 Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.**

3 Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5000 Stehplätzen einzurichten.

Gemeinde



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



Veran-  
stalter

MVStättV

Gemeinde

## Abschnitt 2 Brandverhütung

### § 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

**1 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.**

2 Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. 2 Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.

**3 Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.** Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.

**4 Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.**

**5 Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.**

**Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.**

**6 Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.**

7 Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

**8 Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.**



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



Veran-  
stalter

MVStättV

Gemeinde

§ 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

§ 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

1 Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen **ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.**

2 In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien **ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.**

3 Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

4 Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



Veran-  
stalter

MVStättV

Gemeinde

§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

## § 37 Laseranlagen

→ Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

1 Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

2 Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

3 Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

4 Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

5 Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



Veran-  
stalter

MVStättV

Gemeinde

§ 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

## § 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

1 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

2 Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein.

**Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen.**

→ Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

3 Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



Veran-  
stalter

MVStättV

Gemeinde

## § 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

1 Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.

Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
3. die Betriebsvorschriften.

2 Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

3 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

## § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

**1 Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.**

2 Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

§ 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

§ 45 Gastspielprüfbuch

§ 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

§ 48 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal

## MVStättV



**§ 47 Ordnungswidrigkeiten** Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 MBO\*) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 31 Abs. 1 die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält,
2. entgegen § 31 Abs. 2 die Rettungswege in der Versammlungsstätte nicht frei hält,
3. entgegen § 31 Abs. 3 Türen in Rettungswegen verschließt oder fest stellt,
4. entgegen § 32 Abs. 1 die Zahl der genehmigten Besucherplätze überschreitet oder die genehmigte Anordnung der Besucherplätze ändert,
5. entgegen § 32 Abs. 3 erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,
6. entgegen § 33 Abs. 1 bis 5 andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen § 33 Abs. 6 bis 8 anbringt,
7. entgegen § 34 Abs. 1 bis 3 Ausstattungen auf der Bühne aufbewahrt oder nicht von der Bühne entfernt,
8. entgegen § 34 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,
9. entgegen § 35 Abs. 1 und 2 raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,
10. entgegen § 36 Abs. 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,
11. entgegen § 37 Laseranlagen in Betrieb nimmt,
12. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Abs. 2 während des Betriebes nicht anwesend ist,
13. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter entgegen § 38 Abs. 4 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
14. entgegen § 40 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zulässt, ohne dass die erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, die erfahrenen Bühnenhandwerker oder Beleuchter oder die aufsichtführenden Personen anwesend sind ,
15. entgegen § 40 Abs. 2 bis 5 als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik, als erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter oder als aufsichtführende Person die Versammlungsstätte während des Betriebes verlässt,
16. als Betreiber entgegen § 41 Abs. 1 und 2 nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 41 Abs. 3 die Veranstaltung nicht anzeigt,
17. als Betreiber oder Veranstalter die nach § 42 Abs. 2 vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
18. als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 43 Abs. 1 bis 3 keinen Ordnungsdienst oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
19. als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entgegen § 43 Abs. 3 oder 4 seinen Aufgaben nicht nachkommt,
20. als Betreiber einer der Anpassungspflichten nach § 46 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.



# Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Hennethal



## Auszug aus der Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein

### § 3 - Antragsverfahren

**4 Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume** während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck **unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen** dieser Ordnung **rechtsverbindlich anerkennt.**

5 Ist die Benutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen

### § 4 - Pflichten der Benutzer und Veranstalter

**1 Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.** Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.

2 Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

### **Brandschutztechnische Voraussetzungen in den Dorfgemeinschaftshäusern und Turnhallen der Gemeinde**

Bei Veranstaltungen in den o.g. Gebäuden, bei denen durch Ausbruch eines Brandes bei einer Veranstaltung eine größere Anzahl Menschen gefährdet werden könnte, sind nach dem Brandschutzhilfeeistungsgesetz in Verbindung mit den Versammlungsstättenrichtlinien bestimmte Vorkehrungen zu treffen.

Die Gemeinde bringt in erforderlichem Maße Feuerlöscher an und kennzeichnet Ausgänge und Notausgänge.

Wir bitten Sie als Benutzer dieser Gebäude, vor Veranstaltungen darauf zu achten bzw. dafür zu sorgen, daß

- 1. passierbare Verkehrswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge frei bleiben,**
- 2. die Ausgänge, vor allem die Notausgänge, nicht verschlossen, sondern frei sind und - soweit vorhanden - die Hinweisschilder beleuchtet sind,**
- 3. bei der Aufstellung der Bestuhlung die Ausgänge und Notausgänge nicht verstellt sind,**
- 4. soweit vorhanden - die Sicherheitsbeleuchtungen in Betrieb sind,**
- 5. die Kleinlöschgeräte (Feuerlöscher) vorhanden, zugänglich und betriebsbereit sind.**

Soweit bei Veranstaltungen von Ihnen Dekorationsmaterialien verwendet werden, so müssen diese schwerentflammbar sein.

Da bei Ihrer Veranstaltungen kein Brandschutzsicherheitsdienst anwesend ist, bitten wir um Beachtung der vorstehend genannten Punkte.



Freiwillige Feuerwehr  
Hohenstein - Hennethal



Und wenn doch mal was passiert ?

zuerst Notrufnummer **112** wählen

**Wer** bin ich

**Wo** bin ich

**Was** ist passiert

Auf Rückfragen warten

Erst dann Retten und Löschversuche unternehmen.



**Freiwillige Feuerwehr  
Hohenstein - Hennenthal**



**Noch Fragen ???**

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit**